



MERKBLATT ZUM LANDESNICHTRAUCHER- SCHUTZGESETZ (LNRSCHG) FÜR GASTSTÄTTEN

DIE BESTIMMUNGEN DES LANDESNICHTRAUCHERSCHUTZGESETZES (LNRSCHG) DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR GASTSTÄTTEN

§ 7 Rauchfreiheit in Gaststätten

(1) In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) unterliegt. Satz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen zulässig

1. in vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

(3) In Diskotheken ist abweichend von Absatz 1 das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

(4) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt

WELCHE GASTRONOMISCHEN BETRIEBE SIND BETROFFEN?

Das Rauchverbot gilt grundsätzlich für Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Nach geltendem Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§1 Abs. 1 Gaststättengesetz).

Das LNRSchG gilt für:

Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort (auch ohne Alkoholausschank), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc.

TIPP: Das Rauchverbot gilt auch für Shisha-Bars. Das Rauchen von Wasserpfeifen ist ebenfalls erfasst. Das Schnupfen von Schnupftabak ist erlaubt.

Vereinsgastronomie

Die Vereinsgastronomie ist grundsätzlich vom Anwendungsbereich des LNRSchG umfasst, da das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit von Vereinsgaststätten in der Regel vorliegt. Vereine sind typischerweise als offe-



ne Vereine angelegt, bei denen die Mitgliederzahl nicht begrenzt und ein Wechsel im Bestand jederzeit möglich ist. Dies gilt auch für Gründungen von Rauchervereinen oder Raucherclubs, die grundsätzlich als offene Vereine und Clubs angelegt sind.

Vorübergehender Gaststättenbetrieb

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb unterfällt ebenso den Vorschriften des LNRSchG. Trotz seines den Festzelten vergleichbaren vorübergehenden Charakters gilt für einen solchen Betrieb nicht die Ausnahmeregelung für Bier-, Wein- und Festzelte nach § 7 Abs.1 Satz 3 LNRSchG.

Beispiele: Vorübergehende Gaststättenbetriebe aufgrund besonderer Anlässe sind etwa Jubiläumsfeste, Vereinsfeste, Sportveranstaltungen, Tagungen u. ä. in Sport- und Mehrzweckhallen, kirchlichen Einrichtungen oder anderen Gebäuden.

Hotels

Gaststätten in Hotels, d.h. insbesondere das Speiserestaurant/Speisesaal unterliegen ebenfalls dem Rauchverbot. Vom Rauchverbot nicht umfasst sind jedoch die Eingangsbereiche und Foyers (auch mit Barbereich) der Hotels, soweit das Speiserestaurant von diesen Bereichen vollständig abgetrennt ist.

Kommunale Veranstaltungsräume, Mehrzweckhallen und Landeseinrichtungen Gastronomische Veranstaltungen in solchen Einrichtungen sind als vorübergehende Gaststättenbetriebe, unabhängig von der Rechtsnatur des Veranstalters, nicht nach der Regelung des § 5 LNRSchG, sondern nach § 7 LNRSchG zu beurteilen. Das bedeutet, dass die Leitung der Veranstaltung keine Ausnahme vom Rauchverbot nach § 5 Abs.2 LNRSchG verfügen kann, Ausnahmen vom Rauchverbot richten sich ausschließlich nach § 7 LNRSchG. Das Rauchen in Foyers bzw. in Eingangs- oder Garderobebereichen u. ä. solcher Mehrzweckhallen bzw. Einrichtungen ist zulässig, soweit diese Bereiche von der eigentlichen Halle bzw. dem Veranstaltungsraum räumlich getrennt sind und gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 LNRSchG die Belange des Nichtraucherschutzes nicht beeinträchtigt werden. Den Veranstaltungsteilnehmern können die Wege z.B. durch das Foyer bzw. durch den Eingangsbereich in den (rauchfreien) Veranstaltungsraum bzw. vom Veranstaltungsraum zu den Toiletten zugemutet werden.

Geschlossene Gesellschaften

Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei so genannten geschlossenen Gesellschaften. Ob dabei der Gastwirt selbst gastronomische Dienstleistungen erbringt oder der private Veranstalter der geschlossenen Gesellschaft für Speisen und/oder Getränke sorgt, ist unerheblich. Eine temporär unterschiedliche Nutzung der Gaststätte ist nicht zulässig. Die Ausweisung als Raucher-/Nichtraucherraum muss dauerhaft sein.

Reisegewerbe

Nach § 7 Abs.1 Satz 3 LNRSchG sind die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten vom Rauchverbot und damit vom Anwendungsbereich des § 7 LNRSchG ausgenommen. Dies gilt jedoch – entsprechend dem Schutzzweck des LNRSchG – nur für die im Freien betriebenen reisegewerblichen Gaststätten. Werden solche im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten in Hallen, Gebäuden o.ä. aufgestellt, findet die Ausnahmeregelung des § 7 Abs.1 Satz 3 LNRSchG keine Anwendung, vielmehr gilt die allgemeine Bestimmung des § 7 Abs.2 LNRSchG.

Das LNRSchG gilt nicht für:

Temporäre, Bier-, Weinzelte und sonstige Festzelte, bewegliche Imbissstände, Verkaufsbuden, Biergärten, Straßencafés, etc. Sämtliche Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Pensionen (in den Gästezimmern).

Gastgewerbliche Serviceleistungen ausgenommen

Gastgewerbliche Serviceleistungen im geringen Umfang sind vom Anwendungsbereich des LNRSchG ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für den Ausschank von Mineralwasser und Kaffee und oder das Bereitstellen von kleineren Süßigkeiten oder vergleichbar abgepackten Snacks in Spielhallen, Kinos, Internetcafés, Sonnen-



studios, Frisör- und sonstigen Gewerbebetrieben. Unerheblich dabei ist, ob der Ausschank der Getränke bzw. das Bereitstellen der genannten Speisen aus Automaten, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Außengastronomie und Bier-, Wein und Festzelte

Nach § 7 Abs.1 Satz 3 des LNRSchG ist die Außengastronomie vom Rauchverbot ausgenommen, entsprechend der Gesetzesbegründung fallen darunter Biergärten und Straßencafés und damit die Betriebe bzw. Betriebsteile von Gaststätten, bei denen Speisen oder Getränke im Freien angeboten werden.

Auch Bier-, Wein- und Festzelte sind vom Rauchverbot ausgenommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden darunter nur temporär aufgestellte Zelte verstanden. Auf Dauer aufgestellte Zelte bzw. das Aufstellen von Zelten in Gebäuden (z. B. in den Räumlichkeiten einer Gaststätte) werden von der Ausnahmebestimmung nicht erfasst. Ausgehend vom Schutzzweck des Gesetzes ist dagegen die Aufstellung von bewirtschafteten Zelten im Außenbereich von Gaststätten über längere Zeiträume (oder auch dauerhaft) zulässig. Sofern eine Betriebseinheit mit der Gaststätte vorliegt können sie als gemäß § 7 Abs. 2 LNRSchG zulässige „Nebenräume“ bewertet werden.

Lärmproblematik

Mit Inkrafttreten des LNRSchG ist eine Zunahme der Außengastronomie zu erwarten. Außerdem ist mit den vor den Türen von Gaststätten rauchenden Gästen insgesamt mit einer Verstärkung der Lärmproblematik zu rechnen. Das LNRSchG sieht dazu keine Regelungen vor, zur Bewältigung der Lärmproblematik ist daher auf die bestehenden ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. Polizeirechts zurückzugreifen.

Einkaufspassagen

Gaststätten in Einkaufszentren, d.h. in von allen Seiten umbauten Gebäuden sind dagegen nicht als Außengastronomie anzusehen. Einkaufspassagen und Einkaufszentren sind umbaute Räumlichkeiten. Weder große Ein- und Ausgänge (selbst wenn diese stets offen sind) noch sehr hohe Innenräume erlauben eine Beurteilung als Außengastronomie i. S. von § 7 Abs. 1 S. 2 LNRSchG. Etwas anderes gilt dann, wenn in der Einkaufspassage / dem Einkaufszentrum kein offenes gastronomisches Angebot vorhanden ist. Sofern die dortigen gastronomischen Betriebe zur Einkaufspassage / dem Einkaufszentrum außerdem keine offene Front haben, kann in der Einkaufspassage / dem Einkaufszentrum geraucht werden. Für die dortigen, von der Einkaufspassage / dem Einkaufszentrum vollständig abgeschlossenen Gaststätten gilt die normale Regel-Ausnahme-Regelung in § 7 LNRSchG

AUSNAHMEN VOM RAUCHVERBOT FÜR NEBENRÄUME IN GASTSTÄTTEN, SOG. EINRAUM-GASTSTÄTTEN UND NEBENRÄUMEN IN DISKOTHEKEN

Nebenräume in Gaststätten (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 LNRSchG)

Das LNRSchG eröffnet für Gaststättenbetreiber/-innen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Die **Raucherräume** müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift gestaltet sind. Sie müssen so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein.

Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Es kann auf die Definition im Baurecht (insbesondere § 7 und § 14 Abs. 1 Landesbauordnung Ausführungsverordnung¹) zurückgegriffen werden. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucheräumen nicht beeinträchtigt werden.

Kurze Wege durch Rauchbereiche stellen noch keine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucherschutzes dar. Infolgedessen ist es möglich, in Vorräumen oder Eingangsbereichen u. ä. von Gaststätten und Hotels das Rauchen zu gestatten, sofern es sich dabei um vollständig abgetrennte Räumlichkeiten handelt.

TIPP: Zur Beschilderung empfiehlt es sich, am Eingang und im Nichtraucherraum Hinweisschilder aufzuhängen. Schon an der Eingangstür kann auf einen vorhandenen Raucherraum hingewiesen werden.

Kriterien für die Einstufung von Haupt- und Nebenraum

Bei der Bestimmung von Haupt- und Nebenraum sind immer die konkreten Verhältnisse vor Ort in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen, wobei wichtige Kriterien die Flächengröße, die Lage und die Ausstattung der Räume sind. Der Nebenraum darf damit in seiner Gesamtbetrachtung dem Hauptraum zumindest nicht als „übergeordnet“ eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit des Gastwirts. Sind Haupt- und Nebenraum bezüglich Größe und vor allem hinsichtlich der Ausstattung weitgehend identisch, kann jeder der Räume zu Haupt- oder Nebenraum erklärt werden.

Beispiel: In einer Gaststätte sind zu den Essenszeiten (mittags und am frühen Abend) die meisten Gäste im Speiseraum, dort liegt zu diesem Zeitpunkt der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit. Am späteren Abend halten sich dagegen die meisten Gäste in einen davon getrennten Raum mit der Bar/Theke auf, in dem sich dann der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit abspielt. Der Gastwirt kann deshalb auch den Barraum als Rauchernebenraum einrichten.

¹ § 7 regelt die Beschaffenheit der Innenwände, § 14 Abs. 1 regelt die Beschaffenheit von Türen und Fenstern

Grundsätzlich ist der **Hauptraum** der größere Raum, um so dem Erfordernis der angemessenen Berücksichtigung des Anteils der Nichtraucher in der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Eine feste Größe ist dabei nicht vorgegeben. In Einzelfällen kann jedoch auch der größere Raum als Nebenraum eingerichtet werden, da es auf die Gesamtbetrachtung der Lage vor Ort im Einzelfall ankommt.

Beispiel: Liegt in einer Gaststätte der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit in der Verabreichung von Speisen und findet diese hauptsächlich in dem kleineren vor allem mit Tischen und Sitzplätzen ausgestatteten Hauptraum statt, kann der größere Nebenraum mit Theke und Stehplätzen als Rauchernebenraum eingerichtet werden.

Nebenräume: Die Einrichtung mehrerer Rauchernebenräume in einer Gaststätte ist zulässig, solange diese – jeder für sich betrachtet – gegenüber dem Hauptraum keine unvertretbare Dominanz besitzen. Die Ausstattung des Nebenraums mit Bar, Theke und Schankanlage u. ä. ist zulässig, unabhängig davon, ob es sich um die einzige Bar, Theke oder Schankanlage der Gaststätte handelt oder nicht, soweit sich dadurch an der Einstufung von Haupt- und Nebenraum nichts ändert.

Beispiele: In einer Speisegaststätte kann als Hauptraum das eigentliche Restaurant und als Nebenraum der Raum mit der einzigen Bar/Theke und Schankanlage eingerichtet werden. In den Nebenräumen ist es auch zulässig, Speisen zuzubereiten, zu servieren und von dort in den Hauptraum zu bringen. In den Nebenräumen sind ferner Kegelbahnen, Billardtische, Fernseher, Bühnen u. ä. erlaubt, das LNRSchG sieht dazu keine Beschränkungen vor.



Der Hauptraum muss nicht automatisch der Raum sein, den der Gast nach dem Eingang in die Gaststätte zuerst betritt, vielmehr kommt es auf die Gesamtbetrachtung der Räumlichkeiten an. Zwischen Hauptraum und Nebenraum kann eine gewisse räumliche Distanz liegen, maßgebend für die Beurteilung sind hier insbesondere das Kriterium der Betriebseinheit und gegebenenfalls auch die Gaststättenerlaubnis. Haupt- und Nebenräume können damit im Einzelfall in unterschiedlichen Gebäuden liegen, was vor allem bei größeren Hotel- oder Gaststättenkomplexen der Fall sein kann.

Beispiele: In einem Hotelkomplex befindet sich im Hauptgebäude ein gehobenes Restaurant und in einem Nebengebäude, das die Gäste über den Hof erreichen, eine rustikale Bar mit kleinem Speiseangebot. Hier kann in der rustikalen Bar als Nebenraum geraucht werden.

TIPP: Es muss übrigens kein Raucherraum eingerichtet werden. Es ist die freie Entscheidung des Gastwirtes, ob er einen Nebenraum als Raucherraum deklariert oder eine komplett rauchfreie Gaststätte führt.

SOGENANNTTE EINRAUMGASTSTÄTTEN (§ 7 ABSATZ 2 NR. 2 LNRSCHG)

Das Rauchen ist in sogenannten Einraumgaststätten unter bestimmten Bedingungen wieder zulässig. Diese Gaststätten müssen weniger als 75 Quadratmeter Gastfläche und keinen abgetrennten Nebenraum haben. Es dürfen keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Der Gastwirt muss Minderjährigen den Zutritt verwehren und die Gaststätte muss am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sein.

Größe: Die Gastfläche, d.h. der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereitgehalten werden, darf nicht mehr als 75 Quadratmeter umfassen. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke, separatem Eingangs- und Garderobebereich, Toiletten u. ä. berechnet. Flächen, welche der Außenbewirtschaftung im Freien dienen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Speiseangebot: Zulässig ist das Verabreichen von kalten Speisen einfacher Art, wie beispielsweise belegtes Brot oder Brötchen, Sandwiches, Butterbrezeln, kalte Frikadellen mit Salzgurken, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, Dauerwurst und andere kalte Räucherwaren, (Wurst- oder Käse-)Salate, Käse, kalte gekochte Eier, einfaches kaltes Gemüse, kalte Backwaren, Konserven, Konfitüren, Salzgebäck, Kekse und ähnlichem. Nicht zulässig ist der Verzehr von (mitgebrachten) kalten Speisen, die vom Gast an Ort und Stelle selbst erwärmt werden (z. B. in einer Mikrowelle oder in einem Minibackofen). Nicht zulässig ist außerdem der Verzehr von warmen Speisen, die von einem Service von außerhalb (z. B. Pizzaservice) zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert werden.

NEBENRÄUME IN DISKOTHEKEN (§ 7 ABSATZ 2 NR. 3 LNRSCHG)

Auch in Diskotheken ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

Kombination Diskothek mit Gaststätte

Bei einer Kombination einer Diskothek mit einer Gaststätte, d.h. einer Schank- und Speisewirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit, wie beispielsweise einem Bistro oder einem Restaurant o.ä. ist die Ein-



richtung eines vollständig abgetrennten Rauchernebenraums in der angegliederten Gaststätte nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LNRSchG zulässig.

Regelung außerhalb von Diskotheken

Auf im Freien befindlichen dem Diskothekenbetrieb zuzurechnenden Grundstücksflächen ist das Aufstellen von (auch) bewirtschafteten Zelten oder Containern – vorbehaltlich entgegenstehender bau-, immissionsschutz-, gaststättenrechtlicher oder sonstiger Regelungen – zulässig, in denen geraucht werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass in den Zelten oder Containern keine Speisen abgegeben werden, nicht getanzt wird und auch keine Musikbeschallung stattfindet. Unter derselben Voraussetzung ist die Einrichtung eines Raucherraums in einem angemieteten Gebäude oder – unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass kein unmittelbarer Zugang von und zu den Tanzflächen gegeben ist – auch im selben Gebäude wie der Diskothek zulässig.

BETRIFFT DIES DIE ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG?

Es wird im Gesetz (§ 7 Abs. 4 LNRSchG) klar gestellt, dass die bundesgesetzlichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (gemäß Art. 31 Grundgesetz) vorrangig gelten. Insbesondere ist hier § 5 der Arbeitsstättenverordnung zu nennen.

§ 5 Nichtraucherchutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

WER MUSS DARAUF ACHTEN, DASS DAS RAUCHVERBOT EINGEHALTEN WIRD?

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreibern/-innen, also den Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 2 LNRSchG).

§ 8 Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

(1) Die Leitungen der in §§ 2 bis 6 genannten Einrichtungen sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Gaststättenbetreiber für deren jeweilige Gaststätte. Die Regelung zur Kennzeichnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

ACHTUNG: Bei gravierenden und beharrlichen Verstößen des Gaststättenbetreibers gegen seine Pflichten nach § 8 LNRSchG kann die Frage der Zuverlässigkeit aufgeworfen werden und infolgedessen kann es zu entsprechenden Maßnahmen von Seiten der Gaststättenbehörde kommen. Die Rücknahme der gaststättenrechtlichen Erlaubnis bzw. ein Untersagungsverfahren dürfte aber nur in schwerwiegenden (Wiederholungs-) Fällen in Betracht kommen, wenn beispielsweise der Gastwirt nicht „belehrbar“ ist.



WER KANN BEI NICHTEINHALTUNG MIT EINER GELDBUSSE BELEGT WERDEN?

Sowohl der Betreiber (Gastwirt) als auch der Gast begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie den Regelungen zuwiderhandeln. Wer als Gast in einer Gaststätte vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 LNRSchG raucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 40 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet werden.

Wer als Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt oder als Betreiber Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Die zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 9 Abs. 3 LNRSchG die Ortpolizeibehörde.

Ein Service der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg, Federführung Tourismus, Elke E. Vetter, IHK Nordschwarzwald

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

STAND: MÄRZ 2009. BERÜCKSICHTIGT WERDEN AUCH DIE GEMEINSAMEN AUSFÜHRUNGSHINWEISE DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES UND DES WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS BADEN- WÜRTTEMBERG ZUR UMSETZUNG DES LNRSCHG IN GASTSTÄTTEN VOM MÄRZ 2009.